

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können lernende Goldschmiedinnen EFZ / Goldschmiede EFZ ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: SECO-Checkliste)	
Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss SECO-Checkliste)
3a 3)	Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen. Unter diese fallen das manuelle Bewegen von Lasten sowie ungünstige Körperhaltungen 3) länger dauernde oder wiederkehrende Arbeiten in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung
4b	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden physikalischen Einwirkungen b) solche mit heissen und kalten Medien mit hohem Berufsunfall- oder Berufskrankheitenrisiko. Unter diese fallen Arbeiten mit thermischen Gefahren durch Flüssigkeiten, Dämpfe oder tiefkalte verflüssigte Gase (z.B. flüssiger Stickstoff).
4h	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden physikalischen Einwirkungen h) Arbeiten mit unter Druck stehenden Medien (Gase, Dämpfe, Öle, Akkumulatoren).
4i 5.	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden physikalischen Einwirkungen i) 5. Laser der Klassen 3B und 4 (EN 60825-1)
5a, c	Arbeiten mit erheblicher Brand- oder Explosionsgefahr a) Arbeiten, bei denen eine erhebliche Brand- oder Explosionsgefahr besteht. c) Arbeiten mit Gasen, Dämpfen, Nebeln und brennbaren Feinstäuben, die mit Luft ein zündfähiges Gemisch ergeben.
6a	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Chemikalien a) Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien, die mit einem der folgenden R-Sätze nach der ChemV3 versehen sind: 1. Ernste Gefahr irreversiblen Schadens (R39 / H370), 2. Sensibilisierung durch Einatmen möglich (Bezeichnung «S» gemäss der Liste «Grenzwerte am Arbeitsplatz»; R42 / H334), 3. Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich (Bezeichnung «S» gemäss der Liste «Grenzwerte am Arbeitsplatz»; R43 / H317), 6. Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition (R48 / H372 und H373)
6b	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Chemikalien b) Arbeiten, bei denen erhebliche Vergiftungsgefahr besteht
8a 1.	Arbeiten mit Arbeits-/Werkgegenständen, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können 1. Werkzeuge, Ausrüstungen, Maschinen

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) ²	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Werkstücke mit Werkzeugen und Maschinen trennend, verbindend oder verformend bearbeiten	• Zwangshaltung	3a 3)	<ul style="list-style-type: none"> Ergonomie am Arbeitsplatz Präzisionsarbeit – Wie stelle ich den Arbeitsplatz richtig ein? (Suva 44090.d) 	1.Lj	üK I-IV		Anleiten, schulen und überwachen	1.Lj	2.Lj	3.-4.Lj
	• Verbrennungen (z.B. beim Löten, Laser-/Schweissen)	4b 4i 5.	<ul style="list-style-type: none"> Beim Schmelzen oder beim Arbeiten mit Feuer darf <u>kein Asbest</u> als Hitzeschutz verwendet werden PSA 	1.-2.Lj	üK I-IV	1.Lj	Anleiten, schulen und überwachen	1.-2.Lj	3.Lj	4.Lj
	• Ungeschützte bewegte Arbeitsmittel, z.B. Quetsch, Scher-, Stich-, Einzugs- und Fangstellen	8a 1.	<ul style="list-style-type: none"> Bestimmungsgemässe Verwendung von Arbeitsmitteln (Werkzeugen, Maschinen) Technische Schutzeinrichtungen an Maschinen PSA 	1.-2.Lj	üK I-V	1.Lj	Anleiten, schulen und überwachen		1.-2.Lj	3.-4.Lj
Umgang mit Chemikalien, z.B. Erdgas, Aceton, Benzin, Sprit, Salzsäure, Salpetersäure, Schwefelsäure,	• Brand- / Explosionsgefahr	5a, c	<ul style="list-style-type: none"> Feuerdreieck, Zündquellen Gasexplosionen, Explosionsbereich Explosionsschutzmassnahmen 	1.Lj	üK I-V	1.Lj	Anleiten, schulen und überwachen	1.Lj	1.Lj	2.-4.Lj
	<ul style="list-style-type: none"> Gesundheitsgefährdung / -schädigung, z.B., Vergiftung, Verätzung Einatmen von gesundheitsschädigenden Stoffen wie Dämpfe, Staub, Russ, Schweissrauch und Gasen 	6a 6b	<ul style="list-style-type: none"> Piktogramme des Global Harmonisierten Systems GHS und frühere Gefahrensymbole Sicherheitsdatenblatt SDB, Spezifikationsblatt und Etikette der verwendeten Gefahrstoffe Gefährdungs- und Sicherheitshinweise H- und P-Sätze und frühere R- und S-Sätze Gesundheitsgefährdende / schädigende Stoffe, MAK-Wert Wahl der geeigneten PSA 	1.Lj	üK I-V	1.Lj	Anleiten, schulen und überwachen	1.Lj	2.-4.Lj	
Umgang mit Druckluft	• Augen-/Gesichtsverletzung durch Druckluft oder wegfliegende Teilchen	4h	<ul style="list-style-type: none"> PSA 	1.Lj	üK I-V	1.Lj	Anleiten, schulen und überwachen		1.Lj	2.-4.Lj

Legende: ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule; Lj: Lehrjahr; PSA: Persönliche Schutzausrüstung; MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentration

¹ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

² Ziffer gemäss SECO-Checkliste „Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung“

Diese begleitenden Massnahmen wurden von der OdA gemeinsam mit einem/r Spezialist/in der Arbeitssicherheit erarbeitet und treten am 1. August 2017 in Kraft.

Sursee, 19. Juni 2017

OdA der Schmuckbranche

Der Präsident

der Geschäftsführer

Loosli Peter, Präsident der OdA der Schmuckbranche

Werner Markus, Geschäftsführer der OdA der Schmuckbranche

Diese begleitenden Massnahmen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO vom 25. April 2017 und vom 19. Mai 2017 genehmigt.

Bern, 26. Juni 2017

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

Jean-Pascal Lüthi
Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und Maturitäten